

Gesetz vom 14. Juli 2016, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für Kindergärtner(innen):

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten gemäß § 98 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015, oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a SchOG;

2. für Sonderkindergärtner(innen):

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner(innen) oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung gemäß § 98 Abs. 3 SchOG;

3. für Erzieher(innen) an Horten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Pflichtschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Sozialpädagogik gemäß § 106 Abs. 1 SchOG oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- d) die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte gemäß § 98 Abs. 1 SchOG oder
- e) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung im Rahmen eines Kollegs gemäß § 95 Abs. 3a oder § 103 Abs. 3 SchOG oder
- f) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;

4. für Erzieher(innen) an Sonderhorten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Sonderschulen bestimmt sind:

- a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher(innen) oder
- b) die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung für Sondererzieher(innen) gemäß § 106 Abs. 3 SchOG oder
- c) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind. Von der Nostrifikationspflicht ausgenommen sind Zeugnisse im Anwendungsbereich der §§ 3a bis 3e.“

3. § 3 Abs. 3 bis 9 entfallen.

4. Nach § 3 werden folgende §§ 3a bis 3e eingefügt:

„§ 3a

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag einer im Abs. 3 genannten Person eine im Ausland erfolgreich absolvierte Ausbildung nach diesem Gesetz anzuerkennen und die Ausübung des Berufes der HelferIn oder des Helfers zu gestatten, wenn diese Ausbildung in einem EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder in der Schweiz, erworben wurde und

1. diese Ausbildung in einem der oben genannten Staaten reglementiert im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2005/36/EG ist oder
2. es sich bei der Ausbildung um eine gleichgestellte Ausbildung im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG handelt.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, die Ausübung des betreffenden Berufes im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen, wenn sie

1. diese Tätigkeit ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Staat gemäß Abs. 1, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und
2. für die Ausübung der Tätigkeit eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, die zumindest dem Niveau nach Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

(3) Folgende Personen fallen unter den Anwendungsbereich des Abs. 1 und 2, sofern sie unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben:

1. Unionsbürger, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz und deren begünstigte Angehörige,
2. Staatsangehörige anderer Staaten, die Unionsbürgern aufgrund von Rechtsvorschriften und Verträgen im Rahmen der europäischen Integration oder aufgrund von Staatsverträgen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen gleichgestellt sind.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannte Ausbildung ist durch von den nach den Verwaltungsvorschriften des betreffenden Staates zuständigen Behörden ausgestellte Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise nachzuweisen. Darin ist zu bescheinigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet wurde. Die Ausbildung muss überwiegend in einem der in Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Staaten absolviert worden sein. Dies gilt nicht, wenn die betreffende Tätigkeit in einem nach Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Staat auf Grund einer von diesem anerkannten, in einem Drittstaat absolvierten Ausbildung zumindest drei Jahre lang vollzeitlich oder im Fall der Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger ausgeübt wurde. Die Ausübung der Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des betreffenden Staates nachzuweisen.

(5) Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. c der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 3b

Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungen

(1) Die Landesregierung hat über Anträge auf Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Anerkennung ist unter der aufschiebenden Bedingung auszusprechen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Österreich abgedeckt werden, oder

2. der jeweilige in § 1 Abs. 1 angeführte Beruf im Burgenland eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Österreich geforderte Ausbildung auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers abgedeckt werden.

(3) Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des entsprechenden Berufes sind und bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Dauer und des Inhalts gegenüber der im Burgenland geforderten Ausbildung aufweist.

(4) Die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu, ausgenommen sie oder er verfügt über eine Berufsqualifikation gemäß Art. 11 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller über eine Berufsqualifikation gemäß Art. 11 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG verfügt, kann die Anerkennung sowohl an die Bedingung der erfolgreichen Absolvierung eines Anpassungslehrganges als auch der erfolgreichen Ablegung einer Eignungsprüfung geknüpft werden.

(5) Anträge auf Anerkennung sind schriftlich einzubringen. Der II. Abschnitt des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBL. Nr. 4/2016, in der jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, auf Grund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Urkunden, insbesondere zum Nachweis der Staatsangehörigkeit, und Befähigungs- und Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Berufsausübung gemäß § 3a Abs. 4 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Insbesondere muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei den Unterlagen einen Nachweis beibringen, dass sie oder er der deutschen Sprache für die Ausübung ihres oder seines Berufes ausreichend mächtig ist. Die Landesregierung hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einlangen des Antrags unverzüglich, spätestens binnen einem Monat zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist mittels Mängelbehebungs-auftrag nach § 13 Abs. 3 AVG binnen derselben Frist vorzugehen.

(6) Im Ausland absolvierte Berufspraktika sind im Sinne des Art. 55a der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen.

(7) Bestehen berechtigte Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Betroffene oder den Betroffenen nicht auf Grund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden. Der Informationsaustausch hat dabei über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Bgld. EU-BA-G sind anzuwenden.

(8) Die Landesregierung hat über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen, zu entscheiden.

§ 3c

Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung

(1) Der höchstens dreijährige Anpassungslehrgang hat in der Ausübung des betreffenden Berufes unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht einer hierzu befugten Person zu erfolgen. Die Dauer des Ausbildungslehrganges muss kürzer als die Dauer der eigentlichen Ausbildung sein. Die Dauer des Ausbildungslehrganges und gegebenenfalls auch der Umfang sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse festzulegen.

(2) Die Eignungsprüfung hat in der Ablegung einer Prüfung zu bestehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Gelegenheit zu geben, die Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach der Anerkennung der beruflichen Qualifikation abzulegen. Die Eignungsprüfung ist möglichst in das für den jeweiligen Beruf vorgesehene Prüfungswesen zu integrieren. Die Prüfungsgegenstände sind in der Anerkennung unter Berücksichtigung der der Antragstellerin oder dem Antragsteller fehlenden Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage eines Verzeichnisses jener Sachgebiete, auf die sich die Ausbildung nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften bezieht, die jedoch von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht abgedeckt sind, festzulegen.

(3) Bei der Festlegung des Umfanges des Anpassungslehrganges oder der Eignungsprüfung ist zu berücksichtigen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen einer Berufspraxis oder durch

lebenslanges Lernen in einem in § 3a Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Staat oder in einem Drittstaat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt worden sind, erworben hat, die die Unterschiede in der Ausbildung teilweise ausgleichen. Werden diese Unterschiede zur Gänze ausgeglichen, darf ein Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung nicht vorgeschrieben werden.

(4) Der Beschluss mit dem ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden, muss begründet sein. Folgende Informationen sind mitzuteilen:

1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation;
2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und formell von einer zuständigen Stelle als gültig anerkannt werden, ausgeglichen werden;
3. hinsichtlich des Anpassungslehrganges den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
4. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie - unter Berücksichtigung des Abs. 2 - die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

(5) Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Absolvierung einer Eignungsprüfung hat innerhalb von vier Jahren nach der Anerkennung der Ausbildung zu erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt die Anerkennung als erloschen. Anlässlich der Anerkennung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über die wesentlichen Unterschiede sowie den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, erlassen.

§ 3d

Anerkennung auf Grund gemeinsamer Ausbildungsrahmen oder Ausbildungsprüfungen

Den in § 3a genannten Ausbildungsnachweisen sind Nachweise über Ausbildungen oder Prüfungen gleichzuhalten, die einem oder einer von der Europäischen Kommission nach Art. 49a Abs. 4 oder nach Art. 49b Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten und von der Landesregierung eingeführten gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder gemeinsamen Ausbildungsprüfung entsprechen. Die Landesregierung hat einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung mit Verordnung einzuführen, wenn die in Art. 49a oder Art. 49b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 3e

Anerkennung in anderen Bundesländern

Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Sinne des § 3a entspricht der Anerkennung nach diesem Gesetz.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, §§ 3a bis 3e und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 bis 9 außer Kraft.“

6. § 5 lautet:

„§ 5

Umsetzungshinweis

Durch die §§ 3a bis 3d dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011, ABl. Nr. L 59 vom 04.03.2011 S. 4, und der Berichtigung ABl. Nr. L 33 vom 03.02.2009 S. 49, sowie in der Fassung der Änderung der Richtlinie 2013/55/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, umgesetzt.“

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie) wurde im Zuständigkeitsbereich des Landes in den einzelnen Materiengesetzen umgesetzt. Mit der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) wurde die Berufsqualifikationsrichtlinie in wesentlichen Punkten geändert. Da die Richtlinie 2013/55/EU verschiedene Verpflichtungen enthält, die grundsätzlich für alle landesrechtlich geregelten Berufe gleichermaßen gelten (Verwaltungszusammenarbeit, Vorwarnmechanismus sowie die Einbindung des einheitlichen Ansprechpartners) sind die sogenannten „horizontalen“ Elemente dieser Änderungen in dem Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G umgesetzt worden. Wesentliche weitere, die einzelnen materienspezifischen Regelungen betreffenden Änderungen wurden mit der Berufsanerkennungs-Sammelnovelle 2016 umgesetzt. Mit der vorliegenden Novelle sollen die oben angeführten unionsrechtlichen Änderungen in Bezug auf die im Landes- und Gemeindedienst stehenden oder ein solches Dienstverhältnis anstrebenden pädagogischen Fachkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Bgld. KBBG 2009 umgesetzt werden.

2. Inhalt:

Ziel des gegenständlichen Gesetzes ist es, die unionsrechtlichen Umsetzungsverpflichtungen, die sich aus der Richtlinie 2013/55/EU ergeben und die über die horizontalen Verpflichtungen hinausgehen, im Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) zu erfüllen.

Insbesondere handelt es sich dabei unter anderem um folgende Änderungen:

- Änderungen bei den Anerkennungsbedingungen (Art. 13 Richtlinie):
 - so zB ist eine einjährige berufliche Erfahrung in Vollzeit oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit ausreichend;
 - Möglichkeit der Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) unter neuen Voraussetzungen;
 - Begründungspflicht für Beschlüsse zur Auferlegung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung;
 - 6-Monats-Frist für Möglichkeit der Ablegung der Eignungsprüfung
- Bescheinigung eines gleichwertigen Ausbildungsniveaus durch einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis ausgestellt von einer zuständigen Behörde;
- Möglichkeit einer Nachfrage, ob die Ausübung des Berufes aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer strafgerichtlichen Verurteilung ausgesetzt oder untersagt wurde;
- Möglichkeit der Vorschreibung einer Überprüfung der Sprachkenntnisse;
- Anwendung der Bestimmungen des Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G sowie
- Regelungen über die Anerkennung von Berufspraktika.

Die Novelle soll auch zum Anlass genommen werden, die fachlichen Anstellungserfordernisse an die Bestimmungen und die Diktion des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) anzupassen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des vorgeschlagenen Gesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG. Danach obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern dagegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind. Im Geltungsbereich des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bestehen keine grundsatzgesetzlichen Vorgaben, sodass der Landesgesetzgeber diesbezüglich nicht gebunden ist.

4. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine, insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (CELEX-Nummer 32013L0055).

6. Finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die vorgeschlagenen Änderungen weder für das Land Burgenland noch für andere Gebietskörperschaften ein finanzieller Mehraufwand entsteht. Das von der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgegebene Anerkennungsverfahren ist dem Grund nach gleich geblieben, es ändern sich im Einzelnen lediglich die Anerkennungsvoraussetzungen.

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz hingewiesen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

§ 1 Abs. 1 regelt die fachlichen Anstellungserfordernisse für pädagogische Fachkräfte. Gefordert werden bestimmte Schul- oder Studienabschlüsse. Die derzeitige Bezeichnung der Qualifikationsnachweise entspricht nicht mehr den aktuellen Bezeichnungen im Schulorganisationsgesetz (SchOG). Mit der vorliegenden Novelle soll daher eine sprachliche Anpassung vorgenommen werden, wobei aber die nach älteren Bestimmungen maßgebenden Ausbildungsgänge auch weiterhin Berücksichtigung finden sollen.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 3 Abs. 2 bis 9 und §§ 3a bis 3c):

Zu § 3:

Mit den vorliegenden Änderungen soll der Richtlinie 2005/36/EG, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU, entsprochen werden und es sollen die diesbezüglichen Anerkennungsvorschriften für Befähigungs- und Ausbildungsnachweise für die pädagogischen Fachkräfte nach dem Bgld. KBBG 2009 normiert werden.

Zu § 3a:

In Abs. 3 werden die den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellten Staatsangehörigen definiert.

Entsprechend der Richtlinie 2013/55/EU ist nunmehr bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung deren Gleichwertigkeit ausschlaggebend bzw. ist es erforderlich, eine mindestens einjährige berufliche Erfahrung in Vollzeit oder eine entsprechende Gesamtdauer in Teilzeit in den vergangenen zehn Jahren nachweisen zu können, wenn die Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist.

Nunmehr ist auch eine in einem Drittstaat absolvierte Ausbildung anzuerkennen, wenn sie von einem EU-Mitgliedstaat oder von einem diesem gleichgestellten Staat anerkannt wurde und die entsprechende Tätigkeit im Anerkennungsstaat über einen gesetzlich determinierten Zeitraum hinweg ausgeübt wurde.

Zu § 3b:

Zur leichteren Handhabung für die Behörde sind die vorgelegten Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, wenn die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst wurden.

Nunmehr genauer geregelt werden die Voraussetzungen, unter denen ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden können. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn sich die bisherige Ausbildung des Antragstellers in theoretischen oder praktischen Punkten wesentlich von den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten unterscheidet. Es dürfen höchstens dreijährige Anpassungslehrgänge vorgeschrieben. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben, so wird die bereits absolvierte Ausbildung grundsätzlich anerkannt, jedoch nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass einer der beiden innerhalb von vier Jahren absolviert wird, ansonsten die Anerkennung automatisch erlischt, worauf aber im Zuge des Anerkennungsbescheides hingewiesen werden muss. Wird ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben, so ist dies im Anerkennungsbescheid ausreichend zu begründen.

Selbstverständlich ist, dass der Nachweis über die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache dann nicht beigebracht werden muss, wenn die Ausbildung in deutscher Sprache absolviert wurde.

Mit der Regelung des Abs. 6 soll eine Abwanderung in einen anderen Mitgliedsstaat zwecks Ausübung des Berufes aus dem alleinigen Grund, weil im Herkunftsstaat aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer strafgerichtlichen Verurteilung die Ausübung des Berufes untersagt wurde, verhindert werden.

Sind im Zuge der Ausbildung Berufspraktika zu absolvieren, so sind auch im Ausland abgeleistete Praktika im Sinne des Art. 55a der Richtlinie 2013/55/EU anzuerkennen.

Zu § 3c:

§ 3c enthält nähere Regelungen über die Durchführung und die Dauer des Anpassungslehrganges, über die Durchführung und die Gegenstände der Eignungsprüfung sowie über die Fristen für die Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen. Auch der Begründungsinhalt des Bescheides, mit dem Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, wird näher festgelegt.

Zu § 3d:

Mit dieser Bestimmung sollen die aus Kapitel IIIA der Berufsqualifikationsrichtlinie (automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze) resultierenden Verpflichtungen umgesetzt werden.

Die Europäische Kommission ist ermächtigt, mittels delegierter Rechtsakte gemeinsame Ausbildungsrahmen (Art. 49a der Berufsqualifikationsrichtlinie) oder gemeinsame Ausbildungsprüfungen (Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie) festzulegen. Macht die Kommission von dieser Möglichkeit Gebrauch, sind die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet, den gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder die gemeinsame Ausbildungsprüfung auf ihrem Hoheitsgebiet einzuführen und die in einem gemeinsamen Ausbildungsrahmen erworbenen Berufsqualifikationen automatisch anzuerkennen bzw. Personen, die eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren.

Im ersten Satz des § 3d wird daher festgelegt, dass Nachweise über Ausbildungen und Prüfungen im Sinne des Art. 49a bzw. Art. 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie den inländischen Ausbildungsnachweisen gleichzuhalten sind. Personen, die einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen erfolgreich absolviert oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, erfüllen demnach die fachlichen Voraussetzungen für den Berufszugang. Eine eigene Anerkennung ist nicht erforderlich.

Nach dem zweiten Satz des § 3d hat die Landesregierung einen gemeinsamen Ausbildungsrahmen oder eine gemeinsame Ausbildungsprüfung für einen nach diesem Gesetz geregelten Beruf mittels Verordnung im Burgenland einzuführen, wenn die in den Art. 49a oder 49b der Berufsqualifikationsrichtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob allenfalls eine der in Art. 49a Abs. 5 oder Art. 49b Abs. 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen verwirklicht ist und daher keine Verpflichtung zur Einführung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens oder der gemeinsamen Ausbildungsprüfung besteht.

Zu § 3e:

Diese Bestimmung legt - wie schon die Vorgängerbestimmung des § 3 Abs. 9 - fest, dass die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen durch die zuständigen Behörden eines anderen Bundeslandes als Anerkennung nach diesem Gesetz gilt.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Z 6 (§ 5):

Der Umsetzungshinweis wird durch die Anführung der mit dieser Novelle umgesetzten Richtlinie 2013/55/EU ergänzt.